



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4339

Philosophisches Seminar, Humboldtallee 19, 37073 Göttingen

Herrn Martin Habersaat  
Vorsitzender des Bildungsausschusses  
Landtag Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 70

Prof. Dr. Catrin Misselhorn

Tel. +49 551 39-24722  
Fax +49 551 39-9607  
catrin.misselhorn@uni-goettingen.de

24105 Kiel

Göttingen, den 29.01.25

### **Künstliche Intelligenz in Kunst, Kulturmanagement und Kulturvermittlung**

Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 20/1973

Stellungnahme von Prof. Dr. Catrin Misselhorn

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bedanke mich für die Einladung, eine Stellungnahme über Künstliche Intelligenz in Kunst, Kulturmanagement und Kulturvermittlung abzugeben. Kunst stellt einen besonders schützenswerten Bereich menschlicher Aktivität dar. Daraus ergibt sich auch ein „verfassungsrechtliches Definitionsgebot“ (Paulus 2018, Art. 5 Rn. 420), um sie von anderen Handlungsfeldern abzugrenzen: „Wenn nämlich alles Kunst ist, wenn jedermann Künstler ist, unterscheidet sich Kunst nicht mehr von anderen menschlichen Aktivitäten und kann daher nicht mehr besonders geschützt werden.“ (ibid.)

Gegenstand des Schutzes ist insbesondere die „schöpferische Kraft des Einzelnen“ (vgl. BVerfGE 35, 79 (115f.)), welche für die grundrechtlich geschützte „geistig-kommunikative Persönlichkeitsentfaltung“ (Sodan/Ziekow 2023, § 33 Rn. 1) von besonderer Bedeutung ist und in der durch Art. 1 GG geschützten Würde des Menschen gründet (vgl. BVerfGE 30, 173 (193)). Vor diesem Hintergrund kommt denjenigen Elementen der verfassungsrechtlichen Kunstdefinition besonderes Gewicht zu, in deren Zentrum Kunst als „Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers“ (Paulus 2018, Art 5, Rn. 425) steht. Ohne den Kunstbegriff in unzulässiger Weise einzuengen, lässt sich feststellen, dass Autorschaft im Sinn der Zuschreibung ästhetischer Verantwortung eine notwendige Bedingung für Kunst ist, welche die Identität und den Status eines Objekts als Kunstwerk festlegt (Misselhorn 2023, 54).

Die Entwicklung, die künstliche Intelligenz (KI) seit einigen Jahren nimmt, kann zu einer Bedrohung der geschützten Kunstpraxis führen. Unter KI wird in diesem Zusammenhang generative KI verstanden, die aus Trainingsdaten, welche hauptsächlich aus dem Internet und Social Media gewonnen werden, mit Hilfe bestimmter Formen des maschinellen Lernens neue Inhalte in Form von Texten, Bildern, Musik oder Filmen erstellen kann. „Neu“ bedeutet hier, dass sie in genau dieser Form nicht im Trainingsdatensatz enthalten sind. Die Rolle des Menschen reduziert sich darauf, die Systeme zu programmieren oder ihr Stichwortgeber zu sein. Sie tragen keine ästhetische Verantwortung für die mit Hilfe von generativer KI erzeugten Resultate (Misselhorn 2023, 55), die aus diesem Grund auch nicht als unmittelbarer Ausdruck ihrer Persönlichkeit angesehen werden können.

Generative KI stellt die Abgrenzung von Kunst und anderen Aktivitäten praktisch in Frage und bedroht die schöpferische Tätigkeit des Individuums in verschiedenen Hinsichten:

- Es werden massenhaft Objekte (Bilder, Musikstücke, Texte...) produziert, die zwar äußerlich erscheinen wie Kunstwerke, aber keine sind, weil Menschen nicht die ästhetische Verantwortung für sie tragen.
- Dadurch droht die Kunstpraxis, welche etwa Kunstausstellungen, Preise und Stipendien umfasst, zu einem hohlen Betrieb zu verkommen, da künstlerische Beurteilung wesentlich an ästhetische Verantwortung geknüpft ist (Misselhorn 2023, 49ff.)

- Wenn Kunst und Fake-Kunst (Misselhorn 2023, 118) nicht mehr unterschieden werden können, kann Kunst nicht mehr wirksam geschützt werden und es droht ein Missbrauch KI-generierter Bilder unter dem Deckmantel der Kunst (beispielsweise Deepfakes).
- Die Herstellung KI-generierter Objekte bedient sich in den Trainingsdaten der Werke von Künstler:innen unter Missachtung des Urheberrechts.
- Bei der Erstellung KI-generierter Objekte werden häufig Stil und Ausdrucksformen von Künstler:innen imitiert, wodurch deren Persönlichkeitsrechte verletzt werden und ihnen ökonomischer Schaden zugefügt wird.
- Die Verwendung KI-generierter Werke, für die Menschen keine ästhetische Verantwortung zukommt, bedroht durch Automatisierung die Existenzgrundlage von Künstler:innen in der Kreativwirtschaft (beispielsweise Grafik-Design oder Werbung).
- KI-generierte Bilder, Texte, Musikstücke oder Filme berauben die Rezipient:innen der Möglichkeit, im Rezeptionsprozess eine zwischenmenschliche Erfahrung mit dem/der Künstler:in zu machen, die in einem metaphorischen Sinn mit einer Freundschaft vergleichbar ist (Misselhorn 2023, 100).
- Damit steht auch die im Zusammenhang mit der Demokratie bedeutsame Funktion der Kunst zur Disposition, Begegnungen zu ermöglichen und Diskursräume zu schaffen. Dadurch trägt sie zur politischen Willensbildung, respektvoll geführten demokratischen Debatten und einem friedlichen Zusammenleben bei.

Welche Maßnahmen könnten auf Landesebene dazu beitragen, die menschliche Kunstpraxis zu schützen und zu stärken?

- Digitalisierung im Bereich der Kunst und Kultur ist kein Selbstzweck. KI kann das kulturelle Leben nur dann bereichern, wenn dies ästhetisch und ethisch verantwortlich im Sinn der künstlerischen Entfaltung des Individuums und der gesellschaftlichen Funktion der Kunst im Rahmen der Demokratie geschieht. So kann Digitalisierung einen Beitrag zur Bewahrung und Archivierung menschlicher Kulturleistungen leisten (z.B. „Oral History“, Dialekte, traditionelle Erzählformen)
- Mit der politisch angestrebten Digitalisierung des Landes geht demgegenüber häufig auch eine besondere Förderung der Nutzung von KI im Bereich der Kultur und Kunst einher, bei der zu fragen ist, ob es sich nicht sogar um einen Eingriff in die Kunstfreiheit handelt, weil ein bestimmtes Medium bevorzugt wird.
- Dies ist umso zweifelhafter, weil die größten und mächtigsten Anbieter der gängigsten Modelle demokratische Werte eher zersetzen als befördern. Das geht mit dem Versuch einer Umdefinition von Begriffen wie Kunst oder Kreativität zugunsten von KI-Produkten einher, dem wir uns widersetzen müssen.
- Öffentliche Kunstförderung ist demgegenüber an die Zuschreibbarkeit ästhetischer Verantwortung zu knüpfen (diese kann nur Menschen zukommen, das ist jedoch mit bestimmten Nutzungsformen von KI durchaus vereinbar)
- Komplementär dazu muss im Kulturbereich eine Kennzeichnungspflicht von KI-generierten Inhalten bestehen, wie sie auch für andere Bereiche gefordert ist.
- Öffentliche Einrichtungen sollten sich dazu verpflichten, kreative Aufgaben (z.B. Grafik-Design oder Werbung) an Menschen vergeben und dies auch positiv hervorzuheben
- Schulische und außerschulische Bildungs- und Kulturangebote sollten gestärkt werden, die einen kritischen und reflektierten Umgang mit KI fördern und dadurch die Demokratie stärken
- Die Stärkung und effektive Umsetzung des Persönlichkeits- und Urheberrechts von Künstler:innen ist erforderlich

#### **Referenzen:**

Misselhorn, Catrin: Künstliche Intelligenz – das Ende der Kunst? Stuttgart 2023.

Paulus, Andreas: Kommentierung des Art. 5 Abs. 3 GG (Kunstfreiheit). In: v. Mangoldt / Klein / Starck (Hrsg.), Grundgesetz, 7. Aufl., München 2018.

Sodan, Helge/Ziekow Jan: Grundkurs Öffentliches Recht. 10. Aufl., München 2023.